

Beitragsordnung der “UB- Unabhängige Bürgerschaft e.V.“

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 6. Februar 2014.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Regelbeitrag: **5,-€ mtl.**

ermäßigter Beitrag: **2,50€ mtl.**
für Ehepartner eines Regelbeitrag-Mitgliedes, Rentner,
Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Arbeitslose

beitragsfrei
für Ehepartner eines Mitgliedes, welches einen
ermäßigten Beitrag zahlt

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

(1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.

(2) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Beiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden überzahlte Beiträge zurückerstattet. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich.

§ 7 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 6. Februar 2014 in Kraft.